



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2010-07-28

Nr. 20

Inhaltsverzeichnis

**Allgemeinverfügung: Sperrbezirk wegen
amtlicher Feststellung der Amerikanischen
Faulbrut**

Seite 58

Allgemeinverfügung

Sperrbezirk wegen amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut

Nachdem am 23.07.2010 und am 27.07.2010 in Bienen-Beständen in Brieselang und Zeestow der Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut amtlich festgestellt wurde, unterliegen alle Bienenstände im Sperrbezirk nach § 11 der Bienenseuchen-Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S 2738) folgender Vorschrift der Sperre:

Der Sperrbezirk in Brieselang wird begrenzt durch

nördlich:	die Landstraße L 201 von der Autobahnabfahrt Falkensee bis zur Bahnlinie
westlich:	die Autobahn A 10 von der Abfahrt Falkensee bis zur Abfahrt Brieselang
südlich:	eine gedachte Linie von der Autobahnabfahrt Brieselang bis zum Schneidepunkt der Bahnlinie mit dem Schlaggraben
östlich:	die Bahnlinie vom Bahnübergang zwischen Alt-Brieselang und Finkenkrug an der L201 bis zum Schneidepunkt der Bahnlinie mit dem Schlaggraben

Als Sperrbezirk in Zeestow wurde ein Radius von einem Kilometer um den Ortskern festgelegt.

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Imker, die sich im betroffenen Gebiet aufhalten oder Ihre Bienenstände haben, melden sich unverzüglich beim Amtstierarzt und geben Ihren Standort, die Anzahl der Bienenvölker an zwecks Absprache des Untersuchungszeitpunktes.
3. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
4. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
5. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
6. Die Vorschrift des Punkt 4 findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
7. Die sofortige Vollziehung wird gemäß § 80 des Tierseuchengesetzes angeordnet.
8. Die Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht.

Gesetzliche Grundlagen:

- § 2, 18 - 30 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260), zuletzt geändert durch Artikel 1 §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2930, 2932)
- § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AG TierSG Bbg) in der Fassung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I 2002 S.14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GVBl. I S. 294)
- § 11 der Bienenseuchen - Verordnung vom 03. November 2004 (BGBl. I S 2738), zuletzt geändert durch geändert durch: Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499)

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 76 Abs.2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Tierseuchengesetzes vom 22.Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) und können mit Geldbußen geahndet werden.

Nach § 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da die Schutzmaßnahmen im Interesse eines wirksamen Schutzes vor der Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut unverzüglich greifen müssen, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

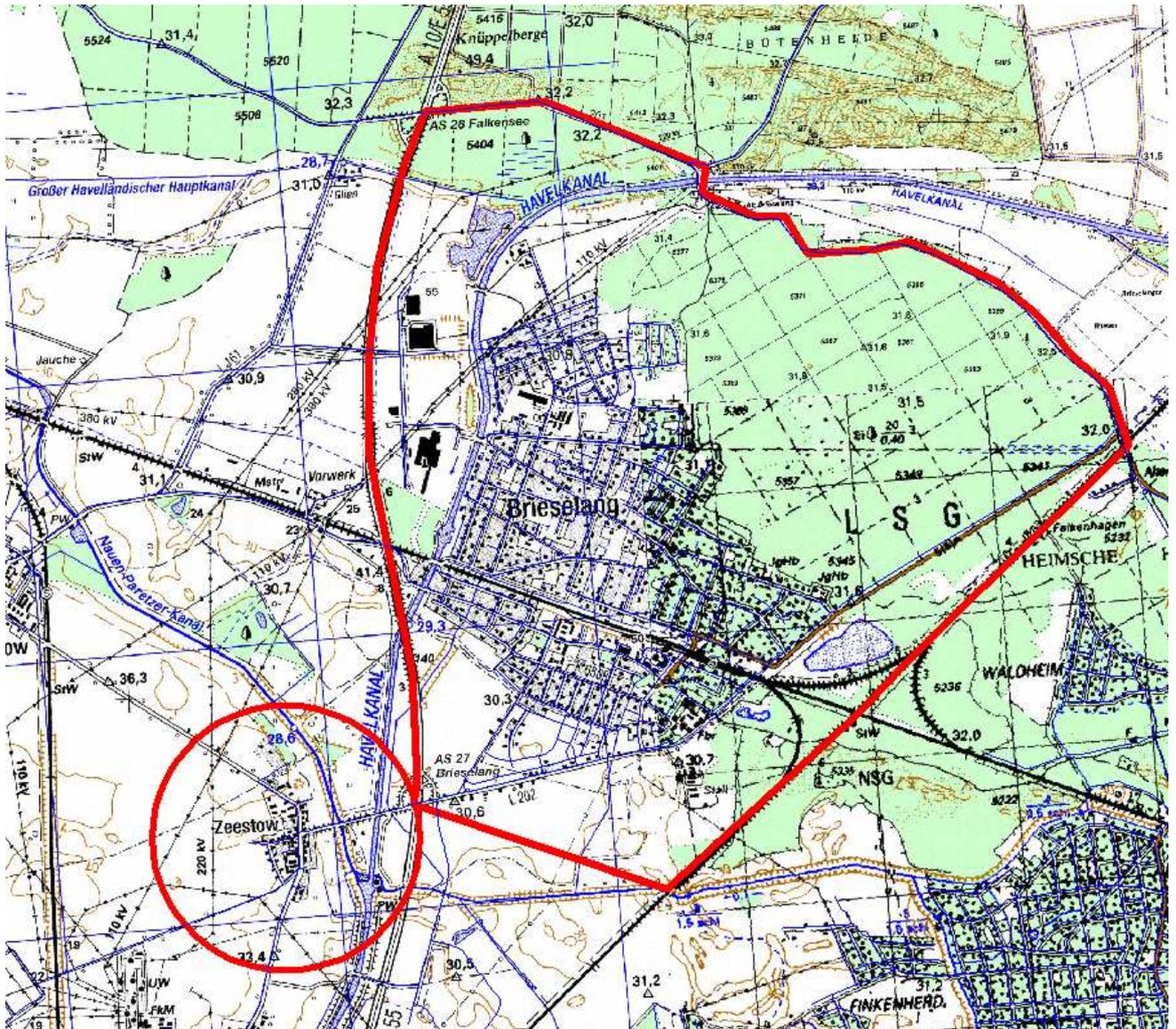
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Havelland, Dienststelle Nauen, Amt für Landwirtschaft, Veterinär- und Lebensmittelüberwachung, Goethestrasse 59-60, 14641 Nauen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 4 und 5 der Verwaltungsgerichtsordnung Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam gestellt werden.

Im Auftrag

Wernecke
Amtstierärztin

Anlage
Karte



Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow
Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel
Erscheinungsweise: unregelmäßig
Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.
Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.
Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.
Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.